Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
---	---	---	---	---
Lfd. Nr.	**TöB**	**Inhalt der Stellungnahme**	**Stellungnahme der Verwaltung**	**Beschlussvorschlag**
1	LRA Karlsruhe Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Stellungnahme vom 16.03.2020	Die untere Naturschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Edisonstraße II. Abschnitt vom 03.01.2020. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht. <u>*Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren:*</u> *Die untere Naturschutzbehörde gibt zu der Planung folgende Anregungen und Bedenken:* *I. Festsetzungen:* *Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen sowie die Dachbegrünung werden begrüßt.* *Die im UB beschriebenen artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen:* *Bei der Beleuchtung der Gebäude sollte explizit darauf geachtet werden, dass auch von den höheren, stärker verglasten Stockwerken kein Streulicht in die freie Landschaft entsteht. Dies sollte verbindlich festgesetzt werden.* *Bei stärker verglasten Fassaden sollten Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag vorgesehen werden.* *II. Externe Kompensationsmaßnahmen:* *Es ist vorgesehen, das entstehende Defizit von 160.425 Ökopunkten ausschließlich durch die Aufbringung des anfallenden Oberbodens an anderer Stelle zu kompensieren.*	Zu I. Die Anregungen wurden in den Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt. Zu II. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits entsprechend konkretisiert und dem Bebauungsplan zur Entwurfsfassung beigelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein aktueller Handlungsbedarf ergibt sich daraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein aktueller Handlungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

		Die ÖkokontoVO sieht zwar diese Möglichkeit vor. Das Ausgleichsdefizit eines Baugebietes allein durch die Aufbringung von Oberboden zu kompensieren, wird der Zielrichtung einer angemessenen Kompensation allerdings nicht gerecht. Es sollte überlegt werden, ob weitere sinnvolle Aufwertungsmaßnahmen, insbesondere nach Westen in Richtung Landschaftsschutzgebiet erbracht werden können. Hierzu sollte das Planungsbüro einen Vorschlag machen. Auch im Landschaftsschutzgebiet selbst sind Aufwertungsmaßnahmen möglich und sinnvoll. *In Anlage 2, Abschnitt 3 der ÖkokontoVO wird zum Thema Bodenaufbringung Folgendes vorausgesetzt: „Für den Wirkungsbereich »Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen« (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) erfolgt die Bewertung durch einen Vergleich der Wertstufe des Bodens vor und nach der Maßnahme. Dabei entspricht die Verbesserung des Bodens um eine Wertstufe einem Gewinn von 4 Ökopunkten je Quadratmeter.“* *Ohne nähere Kenntnis der Aufbringungsflächen ist der Ansatz im Planentwurf Fläche x Mächtigkeit = Ökopunkte daher zu pauschal. Eine korrekte Bewertung ist daher nur möglich, wenn die Aufbringungsflächen bekannt sind. Die angestrebte Bodenverbesserung um mindestens eine Wertstufe muss sich belegen lassen.* *III. Baugesuche:* *Bei den späteren Baugesuchen muss die Baustellenlogistik von Osten aus erfolgen. Die Flächen im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dürfen nicht für Aushub- und Baustofflagerung genutzt oder befahren werden. Dies ist bei der Planung*	Zu III. Nebenstehende Ausführungen wurden bereits in die Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen und werden dadurch den Ausführungsplanern mitgeteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein aktueller Handlungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

		von Bauvorhaben zu berücksichtigen. Es sollte jeweils mit dem Bauantrag ein entsprechender Baustellenplan eingereicht werden.		
2	LRA Karlsruhe Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Immissionsschutz Stellungnahme vom 19.03.2020	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bei den Planungen insbesondere die vom Vorhaben auf die umgebenden Nutzungen sowie die von dort auf das Vorhabengebiet einwirkenden Faktoren zu berücksichtigen. Die räumliche Nähe der gewerblichen Nutzungen sowie dem Krankenhaus(betrieb) bergen entsprechendes Konfliktpotential. Lt. Planungsbericht Ziff. 10 soll diesbezüglich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens noch eine schalltechnische Untersuchung des Vorhabens erfolgen und im weiteren Verlauf entsprechende Ausführungen in den Unterlagen ergänzt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist insoweit noch nicht möglich. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme im Beteiligungsverfahren n. § 4 Abs. 1 BauGB vom Januar 2020. *<u>Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 15.01.2020</u>:* *Wie den Unterlagen (Begründung S. 8, Ziff. 5.6) zu entnehmen ist, ist in der weiteren Planung eine schalltechnische Untersuchung vorgesehen. Insoweit bleibt diese für eine abschließende Stellungnahme abzuwarten.* *Wir bitten zu gegebener Zeit um erneute Beteiligung.*	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Edisonstraße, II. Abschnitt“ wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind der Untersuchung zu entnehmen. Erforderliche Festsetzungen wurden im Bebauungsplan bereits getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Edisonstraße, II. Abschnitt durchgeführte schalltechnische Untersuchung wird dem Entwurf der FNP-Änderung für die Darstellung einer Sondergebiets- und Gewerbefläche im Bereich „Edisonstraße, II. Abschnitt“ beigefügt. Somit wird sie den Trägern öffentlicher Belange u.a. im weiteren Beteiligungsverfahren zur Kenntnis gegeben.
3	Stadt Bruchsal Stellungnahme vom 17.03.2020	Die Stadt Bruchsal hat zu den Änderungen zu oben genannten Flächennutzungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4	Gemeinde Sulzfeld Stellungnahme vom 17.03.2020	Die Interessen und Aufgaben der Gemeinde Sulzfeld sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Edisonstraße, II. Abschnitt" nicht tangiert. Wir wünschen einen reibungslosen und zügigen Verfahrensverlauf.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Gemeinde Oberderdingen Stellungnahme vom 20.03.2020	Die Belange der Gemeinde Oberderdingen werden von der Planung nicht berührt. Wir haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Edisonstraße" vorzutragen und wünschen einen zügigen Verlauf des Verfahrens.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Stadt Kraichtal Stellungnahme vom 24.03.2020	Als von Ihnen am Verfahren beteiligte Nachbarkommune teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Bedenken gegen die von Ihnen beabsichtigte Planung bestehen.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Zaisenhausen Stellungnahme vom 24.03.2020	Aufgaben und/oder Interessen der Gemeinde Zaisenhausen bezüglich der im Betreff genannten Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim für die Darstellung einer Sondergebiets- und Gewerbefläche im Bereich „Edisonstraße, II. Abschnitt" werden nicht berührt. Wir haben deshalb keine Einwendungen zu Ihrer Planung.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Gemeinde Walzbachtal Stellungnahme vom 31.03.2020	Belange der Gemeinde Walzbachtal sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9	IHK Karlsruhe Stellungnahme vom 02.04.2020	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen begrüßen wir die Bemühungen, die umfangreichen Entwicklungsabsichten der Fa. Seeburger am Standort Edisonstraße zu verwirklichen. Wir teilen die Auffassung, dass diese Entwicklung unter Berücksichtigung der Schutzansprüche des in einem kleinen Teilbereich angrenzenden Wohngebiets, der Randlage zum Außenbereich wie auch unter Berücksichtigung der verkehrlichen Anforderungen aus den Umgebungsnutzungen erfolgen kann. Die hierfür notwendigen verkehrlichen Anpassungen erfolgen nur im Bebauungsplan. Die schalltechnische Untersuchung liegt noch nicht vor. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen und sehen der weiteren Beteiligung entgegen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Edisonstraße, II. Abschnitt“ wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind der Untersuchung zu entnehmen. Erforderliche Festsetzungen wurden im Bebauungsplan bereits getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Edisonstraße, II. Abschnitt durchgeführte schalltechnische Untersuchung wird dem Entwurf der FNP-Änderung für die Darstellung einer Sondergebiets- und Gewerbefläche im Bereich „Edisonstraße, II. Abschnitt“ beigefügt. Somit wird sie den Trägern öffentlicher Belange u.a. im weiteren Beteiligungsverfahren zur Kenntnis gegeben.
10	Gemeinde Ölbronn-Dürrn Stellungnahme vom 30.03.2020	Die Belange der Gemeinde Ölbronn-Dürrn sind von o.g. Planung nicht berührt, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir bitten Sie jedoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn wird wunschgemäß am weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn wird wunschgemäß am weiteren Verfahren beteiligt.
11	Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme vom 07.04.2020	Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Planungsausschusses, der voraussichtlich am 29.04.2020 tagen wird, geben wir hierzu folgende Stellungnahme ab. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat sich bereits im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens zum Bereich „Edisonstraße, II. Abschnitt" geäußert (siehe Schreiben vom 17.12.2019). Der Regionalplan stellt hier einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterungen dar. Ziele des Regionalplans stehen der Planung nicht entgegen.	---	Die ursprüngliche Stellungnahme und die ergänzende Stellungnahme werden beide zur Kenntnis genommen.

		<u>Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren:</u> *Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Edisonstraße II. Abschnitt" weist der Flächennutzungsplan (1. Gesamtfortschreibung) Mischgebiet aus. Im Regionalplan ist hier ein regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellt.* *Wir stimmen dem Vorhaben zu.* Im Rahmen seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2020 in Rastatt hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein die Stellungnahme zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Ihnen bereits mit Schreiben vom 01.04.2020 zuging, ohne Änderungen beschlossen.		
	Ergänzende Stellungnahme vom 05.06.2020			
12	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Stellungnahme vom 02.04.2020	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Parallel zum Bebauungsplanverfahren „Edisonstraße, II. Abschnitt" soll vorliegend der Flächennutzungsplan von gemischter Baufläche in gewerbliche Baufläche bzw. Sonderbaufläche Hotel geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,7 ha. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt die Fläche als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungserweiterung fest. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 hatten wir uns bereits positiv im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geäußert. Auch der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen. *<u>Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren:</u>* *Zu Gunsten der Erweiterung eines vorhandenen Softwarebetriebes soll ein eingeschränktes Ge-*	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		werbegebiet ergänzt durch ein Sondergebiet Hotel („Business Resort") ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,8 ha. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bretten stellt gemischte Bauflächen dar und soll im Parallelverfahren geändert werden. *Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt das Areal als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungserweiterung fest. Der Planung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.*		